

Friedhofsatzung

für den Friedhof der Gemeinde Gräfendhron

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung - Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes i.d.F. vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) - wird gemäß des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.2.1974 für die Gemeinde Gräfendhron folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Gräfendhron. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Gräfendhron ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Im Zweifelsfalle entscheidet der Bürgermeister, ob Wohnsitz oder Aufenthalt vorliegt. Personen, welche zur Zeit ihres Todes zwar nicht in der Gemeinde gewohnt haben, daselbst aber gebürtig oder beheimatet waren, können mit Genehmigung des Bürgermeisters auf dem Friedhof bestattet werden.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Gräfendhron.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.

§ 4

Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5

Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- i) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anemeldung bei dem Bürgermeister ausgeführt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Die von dem Standesbeamten auszustellende Beerdigungserlaubnis ist dem Friedhofswärter vor Abgabe an das zuständige Pfarramt vorzulegen.

§ 8

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,50 m.

§ 9

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre, bei Gräbern von Kindern bis zu 5 Jahren, 20 Jahre. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen, zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

IV. Grabstätten

§ 10

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die Gräber werden eingeteilt in Reihengräber.

§ 11

Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren. Die Gräber haben folgende Maße:

a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren

Länge 1,20 m

Breite 0,60 m

Abstand 0,30 m

b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre

Länge 2,10 m

Breite 0,90 m

Abstand 0,30 m

§ 12

Es wird der Reihe nach beigelegt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

§ 13

Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instandzuhalten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet und eingesät werden.

V. Denkzeichen und Einfriedigungen

§ 14

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen

- (2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muß daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Die eingemeißelte Schrift ist stets zu bevorzugen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an dem Gedenkzeichen, angebracht werden.
- (3) Grabmale sollen nicht errichtet werden:
1. aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, wie Gips,
 2. aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 3. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 4. mit Farbanstrich auf Stein,
 5. mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen jeder Form,
 6. mit Lichtbildern.
- (4) Die zulässigen Maße für stehende Grabzeichen auf Gräbern von Erwachsenen betragen 1,00 m Höhe und 0,75 m Breite, für Kindergräber 0,75 m Höhe und 0,45 m Breite. Die zulässigen Maße von Holzgrabzeichen betragen bei Erwachsenen 1,40 m Höhe und \emptyset ,75 m Breite, für Kinder 1,00 m Höhe und 0,45 m Breite. Für liegende Grabzeichen auf Gräbern für Erwachsene sind 0,75 m x 0,55 m, für Kinder 0,60 m x 0,40 m die zulässigen Maße. Alle vorgenannten Maße dürfen jeweils weder wesentlich überschritten noch wesentlich unterschritten werden.

§ 18

Die Genehmigung des Bürgermeisters ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

§ 19

Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht.

§ 20

Grabmale und sonstige Anlagen müssen standsicher sein. Die Verfügungsberechtigten sind für allen Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzens von Teilen derselben verursacht wird.

VII. Leichenhalle

§ 21

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.

VIII. Schlußvorschriften

§ 22

Zu widerhandlungen gegen die Friedhofssatzung werden mit Ordnungsgeld bis zu 500,-- DM geahndet.

§ 23

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 24

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens werden alle für das Begräbniswesen bisher erlassenen Bestimmungen hinfällig.



Gesehen

Wittlich, den 5. APR. 1974

Kreisverwaltung Berncastel - Wittlich
Kommunalaufsicht -

In Vertretung:

[Handwritten signature]



Gräfendhron, den 11. APR. 74

Ort-

Der Bürgermeister

[Handwritten signature]